

Inhalt:

- ◆ Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 224 Starnberg vom 20. Februar 2013
- ◆ Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- ◆ Sitzung (nichtöffentlich) des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.03.2013
- ◆ Sitzung des Kreistages am 06.03.2013 – Tagesordnung
- ◆ Berufliche Oberschule Bad Tölz Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule – Anmeldung für das Schuljahr 2013/2014
- ◆ Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Feinkostladens mit Bistro in Bad Tölz, Wachterstraße 19

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 224 Starnberg vom 20. Februar 2013

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der

Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer Nr. 227, 82319 Starnberg

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich ange-

zeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **5. Juli 2013** für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des **25. Juli 2013** wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss

im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zu-

stimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform **rechtzeitig** vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn

die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan **im Original** vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

D. Auskunft und Formblätter

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach **Anlage 14** (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach **Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Die Vordrucke (mit Ausnahme des Formblatts für Unterstützungsunterschriften) sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter <http://www.wahlen.bayern.de/bw2013/vodr-wv.htm> im Word- und PDF-Format abrufbar. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <http://www.bundeswahlleiter.de/> und auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter <http://www.wahlen.bayern.de>.

Starnberg, 20. Februar 2013

Der Kreiswahlleiter
Gerhard Hertlein

44. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Dienstag, 05. März 2013, 14.00 Uhr im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, mittlerer Besprechungsraum.

Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen

am Mittwoch den **06.03.2013** um
14:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal,
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Wahl des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG für die Periode 2014 - 2018
- 2 Hallenbad Nordlandkreis
- 3 Antrag Nr. 2013/02 der CSU-Kreistagsfraktion vom 18.02.2013; Nachhaltige Finanzwirtschaft unterstützen - durch Eckwertehaushalt die geplanten Ausgaben stärker an den erwarteten Einnahmen orientieren
- 4 Vertragsanpassung mit dem Kreisjugendring
- 5 EWO-Kompetenzzentrum Energie EKO e.V.: Energieholz- nachhaltig, regional, zuverlässig
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Berufliche Oberschule Bad Tölz
Staatliche Fachoberschule und
Berufsoberschule

Anmeldung für das Schuljahr 2013/2014

Die Berufliche Oberschule bereitet Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher schulischer und beruflicher Vorbildung auf ein späteres Studium an der Fachhochschule oder Universität vor. Sie vermittelt Allgemeinbildung, Fachtheorie und fachpraktische Bildung unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen.

Die **Fachoberschule** Bad Tölz führt 11., 12. und 13. Klassen in den Ausbildungsrichtungen

Technik Wirtschaft und Verwaltung Sozialwesen

Die Wahl der Ausbildungsrichtung ist freigestellt. Über die Jahrgangsstufen 11 und 12 kann das **Fachabitur** (Fachhochschulreife) und nach der Jahrgangsstufe 13 das **Abitur** (fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulreife) erworben werden. Zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 13 wird eine Durchschnittsnote von mindestens 2,8 im Fachabitur vorausgesetzt. Für die allgemeine Hochschulreife sind die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch oder Latein) nachzuweisen.

Zudem wird im Rahmen eines Schulversuchs eine Vorklasse zur Erleichterung des Übergangs an die Fachoberschule angeboten. (Vgl. Punkt 3.1 !). Die bisherigen Fördermaßnahmen bleiben bestehen. (Vgl. Punkt 3.2!)

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

An der **Berufsoberschule Bad Tölz** erreichen Schülerinnen und Schüler **mit Berufsabschluss** oder mindestens 5jähriger Berufserfahrung nach einjährigem Schulbesuch (Jgst.12) das Fachabitur, nach zweijährigem Schulbesuch das **Abitur** (fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulreife). Für die allgemeine Hochschulreife sind die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachzuweisen.

Zur Vorbereitung auf den Besuch der Berufsoberschule steht eine Vorklasse oder ein Vorkurs zur Verfügung. (Vgl. die Punkte 3.3 und 3.4!)

Die Berufsoberschule Bad Tölz führt die Ausbildungsrichtungen

Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung.

Die Wahl der Ausbildungsrichtung richtet sich nach der Berufszuordnungstabelle.

1. Anmeldung

Anmeldungen zum Schulbesuch werden in der Zeit vom **25. Februar bis 08. März 2013** im Sekretariat in Bad Tölz entgegengenommen. Hierzu ist das Büro jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr, am Donnerstag bis 18.00 Uhr geöffnet.

Die Anmeldung erfolgt jeweils online unter www.fosbos-badtoelz.de über das Internet oder in der Schule.

2. Aufnahmevoraussetzungen

In die **Fachoberschule und Berufsoberschule** kann aufgenommen werden, wer einen mittleren Schulabschluss besitzt und die

Eignung für den Bildungsgang nachweist:

Der **mittlere Schulabschluss** wird nachgewiesen durch:

- a) das Abschlusszeugnis einer Realschule
- b) die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums
- c) das Abschlusszeugnis der 10. Klasse der Hauptschule
- d) das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss
- e) das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Berufsschule
- f) das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Berufsfachschule
- g) das Abschlusszeugnis der Wirtschaftsschule
- h) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Vorklasse der Berufsoberschule
- i) das Zeugnis der Fachschulreife
- j) das Zeugnis über die bestandene Besondere Prüfung oder durch
- k) ein anderes Zeugnis, das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein oder im Einzelfall als mittlerer Schulabschluss anerkannt wird.

Die Voraussetzungen der **Eignung** erfüllt, wer:

1. die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums besitzt oder
2. im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 erreicht.
Für mittlere Schulabschlüsse, die spätestens im **Schuljahr 1999/2000** erworben worden

sind, gilt der **Notendurchschnitt** von **3,7**.

Für die **Berufsoberschule** gilt ferner:

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 setzt eine der Ausbildungsrichtung entsprechende abgeschlossene **Berufsausbildung** oder eine mindestens fünfjährige einschlägige **Berufserfahrung** voraus.

In eine der beruflichen Ausbildung nicht entsprechende Ausbildungsrichtung kann nur aufgenommen werden, wer eine für die angestrebte Ausbildungsrichtung einschlägige einjährige Berufstätigkeit, ein mindestens 6-monatiges einschlägiges betreutes Berufspraktikum in Vollzeit oder das erfolgreiche Durchlaufen einer einschlägigen fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule nachweist.

Die Eignungsvoraussetzungen erfüllt auch, wer im Zeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses der Berufsoberschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erreicht hat.

Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der genannten Fächer keine Note nachweist, muss in dem betreffenden Fach eine schriftliche Feststellungsprüfung ablegen.

Wer die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllt und im Kalenderjahr der Aufnahme weder eine Vorklasse noch einen Vorkurs besucht hat, erhält die Möglichkeit der Feststellungsprüfung. Diese entfällt in den Fächern, in denen mindestens die Zeugnisnote 3 nachgewiesen wird.

Die **Feststellungsprüfung** findet für alle Fächer am 24. Juli 2013 statt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

3. Individuelle Förderung

Für Schülerinnen und Schüler mit punktuellen Bildungsdefiziten stehen verschiedene Fördermaßnahmen zur Verfügung.

3.1 Vorklasse der FOS (Vollzeitunterricht)

Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse des M-Zuges der Haupt- oder Mittelschule, des H-Zweiges der Wirtschaftsschule oder der 11. Klasse der zweistufigen Wirtschaftsschule wird vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 der FOS der Besuch der Vorklasse dringend empfohlen, um evtl. Wissenslücken zu schließen und den schulischen Erfolg weiter zu erhöhen.

Aufnahmevoraussetzungen sind ein mittlerer Schulabschluss mit einem Notenschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und

Mathematik. Wird zwar der mittlere Schulabschluss erreicht, nicht jedoch der erforderliche Notendurchschnitt, ist eine Aufnahme in die Vorklasse nur bei Vorlage eines pädagogischen Gutachtens möglich, in dem die grundsätzliche Eignung für den Bildungsweg der FOS bestätigt wird. Dieses Gutachten stellt die Schule aus, an der die 10. Jahrgangsstufe besucht wird.

Für die Aufnahme ist ein Beratungsgespräch mit dem Beratungslehrer der Fachoberschule Bad Tölz verbindlich erforderlich.

3.2 Vorkurs der FOS (Teilzeitunterricht)

Der halbjährige Vorkurs der FOS findet einmal wöchentlich in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt. Er bereitet besonders qualifizierte Schülerinnen

und Schüler der Mittleren-Reife-Klasse (M-Zug) der Hauptschule und der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule auf den Übertritt an die Fachoberschule vor. Der Vorkurs kann im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 besucht werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass nach einem Gutachten der besuchten Schule voraussichtlich die Eignung für den Besuch der Fachoberschule erbracht werden kann.

3.3 Vorklasse der BOS (Vollzeitunterricht)

Bei Vorliegen eines mittleren beruflichen Schulabschlusses wie unter 2.3 d) - f) wird vor dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule der Besuch einer Vorklasse dringend empfohlen, um evtl. Wissenslücken zu schließen. Es gelten die Aufnahmevoraussetzungen der Berufsoberschule ohne Erfüllung des Eignungsnachweises. Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung aber **keinen mittleren Schulabschluss** besitzt, wird aufgenommen, wenn eine Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,7 abgelegt wird. Dabei darf **keine** Note schlechter als 4 sein.

3.4 Vorkurs der Berufsoberschule (Teilzeitunterricht)

Der Vorkurs bereitet auf den direkten Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule vor. Es gelten die Aufnahmevoraussetzungen der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule, mit Ausnahme der abgeschlossenen Berufsausbildung. Die Bewerberinnen und Bewerber können sich auch im letzten Jahr der Berufsausbildung oder Berufserfahrung befinden und

den Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik **dienstags und donnerstags jeweils abends besuchen.** Er dient der Auffrischung von Kenntnissen des mittleren Schulabschlusses.

4. Anmeldeunterlagen

Zur vollständigen Anmeldung sind der Schule vorzulegen:

- die notwendigen Zeugnisse im Original
- der Nachweis des Berufsabschlusses im Original bzw. der Nachweis der beruflichen Erfahrung (nur BOS)
- der Geburtschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift
- ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- ein amtliches Führungszeugnis bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch
- die Online-Anmeldung
- ein Passbild
- die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht volljährig sind.

Bewerberinnen und Bewerber aus der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, die im September die Besondere Prüfung ablegen, teilen dies unter Vorlage des Jahreszeugnisses bis zum 01. August 2013 der Schule schriftlich mit. Die Eignung wird mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 nachgewiesen.

Fristverlängerung zur Vorlage der Anmeldeunterlagen kann nicht gewährt werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

5. Informationen

Informationen und Anmeldeunterlagen sind erhältlich bei der Beruflichen Oberschule Bad Tölz, Alter Bahnhofplatz 10, 83646 Bad Tölz, Telefon: 08041/7648-0, Telefax: 08041/7648-11. E-Mail: sekretariat@fosbos-badtoelz.de

Homepage: www.fosbos-badtoelz.de

Maria-Anna Grimm, OStDin
Schulleiterin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung
der erteilten Genehmigung/des
erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Einrichtung eines Feinkostladens mit Bistro

Bauherr:

Frau Christina Ramm

Bauort:

Wachterstr. 19, 83646 Bad Tölz
Gemarkung Bad Tölz, Flurnr. 769

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 26.02.2013, Az. BA 2012/1101, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten

Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.084, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Hagen, RRin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen